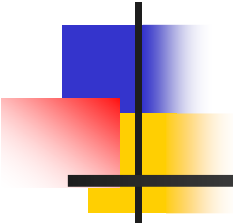




Landesagentur für Umwelt
Agenzia provinciale per l'ambiente



Amt für Abfallwirtschaft
Amba Alagi - Strasse 35
39100 Bozen

Tel.:0471-411880 Fax 0471-411889

www.provinz.bz.it/umweltagentur/2906



Gesetze


- **Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4** hat das L.G. vom 6. September 1973, Nr. 61 ersetzt und ist am 28.6.2006 in Kraft getreten.
(Regelt grundsätzlich den Bereich der Abfallwirtschaft)
- Das **Legislativdekret vom 3. April 2006, Nr. 152** hat seit 29.4.2006 das Legislativdekret vom 5. Februar 1997, Nr. 22 ersetzt.
(In Südtirol finden die darin enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen sowie die vom L.G. verwiesenen Bereiche Anwendung)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol | Amt für Abfallwirtschaft - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Zurück Favoriten Wechseln zu Links



Adresse http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/2906/d/bestimmungen.htm

 **Autonome Provinz Bozen - Südtirol**
HOME | Dienste | Verwaltung | News

29.6 Amt für Abfallwirtschaft

Home > Rechtliche Vorschriften in der Abfallwirtschaft

Rechtliche Vorschriften in der Abfallwirtschaft

-  **.Landesgesetzgebung** ... info
-  **.Staatliche Gesetzgebung** ... info

Suche go

ITALIANO

e.Gov-Home | Südtiroler Bürgernetz | Suche | Dienste | Feedback | Verwaltung | News

© 2006 Autonome Provinz Bozen Realisierung: Südtiroler Informatik AG

Fertig Internet 15.57

Start Autonome Provinz Bo... Microsoft PowerPoint - [...]



Begriffsbestimmung Abfall

- Abfall: alle Stoffe oder Gegenstände deren sich ihr Besitzer **entledigt** oder **entledigen will** oder **entledigen muss**.

Klassifizierung der Abfälle

Die Abfälle werden klassifiziert:

gemäß ihrer **Herkunft** in:

Hausmüll



Sonderabfall



und

gemäß ihrer **gefahrenrelevanten Eigenschaften** in:

nicht gefährlich



gefährlich





Hausmüll

- Hausmüll sind

a) Abfälle aus privaten Haushalten;

b) nicht gefährliche Sonderabfälle

aus Betrieben, die in ihrer Zusammensetzung und Menge von der Gemeinde dem Hausmüll gleichgesetzt sind;



Sonderabfälle

- Sonderabfälle sind:

c) Abfälle aus der industriellen Tätigkeit;

d) Abfälle aus der handwerklichen Tätigkeit;

e) Abfälle aus der Handelstätigkeit;



Gefährliche Sonderabfälle

- Gefährlich sind jene Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen und mit einem Sternchen "*" gekennzeichnet sind

Auszug aus dem Europäischen Abfallkatalog (EAK)

KAPITELNUMMER	03	Mit (*) gefährlicher Abfall	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
GRUPPENNUMMER	03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
ABFALNUMMER	03 01 01		Rinden und Korkabfälle
ABFALNUMMER	03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
ABFALNUMMER	03 01 05	Spiegelabfall	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
ABFALNUMMER	03 01 99		Abfälle a. n. g.
GRUPPENNUMMER	03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung
ABFALNUMMER	03 02 01	*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
ABFALNUMMER	03 02 02	*	chlororganische Holzschutzmittel
ABFALNUMMER	03 02 03	*	metallorganische Holzschutzmittel
ABFALNUMMER	03 02 04	*	anorganische Holzschutzmittel
ABFALNUMMER	03 02 05	*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
ABFALNUMMER	03 02 99		Holzschutzmittel a. n. g.



Nebenerzeugnis

- Substanzen und Materialien, derer sich der Erzeuger nicht beabsichtigt zu entledigen, und die folgende Kriterien, Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen:



Kriterien (Nebenerzeugnis)

1. Sie stammen aus einem Produktionsprozess, sind aber nicht direkt Ziel dieses Produktionsprozesses;
2. Ihre Verwendung ist ab der Phase ihrer Entstehung sicher, vollständig und erfolgt direkt im Produktionsprozess oder in einem vorher bestimmten und definierten Verwendungsprozess
3. Sie entsprechen geeigneten warenkundlichen und umweltmäßigen Standards, um zu gewährleisten, dass ihre Verwendung nicht qualitäts- und mengenmäßig andere Emissionen und Umweltauswirkungen hat als die ermächtigte Anlage, in der sie verwendet werden;
4. Sie dürfen nicht vorhergehenden Behandlungen und Veränderungen unterzogen werden, um die warenkundlichen und umweltmäßigen Standards laut Punkt 3) zu erfüllen, sondern müssen diese Voraussetzungen ab der Produktionsphase besitzen;
5. Sie müssen einen marktwirtschaftlichen Wert haben.

Das Abfallregister

Abfallregister

Es gibt zwei Modelle eines Abfallregisters:

➤ **Modell „A“** für:

- Abfallerzeuger
- Beförderer
- Verwerter
- Entsorger
- Vermittler und Händler von Abfällen MIT Besitz der Abfälle

➤ **Modell „B“** für:

- Vermittler und Händler von Abfällen OHNE Besitz der Abfälle

Abfallregister

- Die Verpflichtung zur Registrierung der Abfälle haben:
- a) **alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen;**
- b) alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern;
(Achtung NEU) gilt auch für jene Unternehmen, die den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle unter einer Menge von 30kg/Liter pro Tag durchführen)
- c) Vermittler und Händler von Abfällen;
- d) Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme der Hausabfälle

Das Abfallregister (Vidimierung)

Das Register muss seit 13. Februar 2008 wieder vidimiert werden.

Zuständig für die Vidimierung ist der **Schalter für Vidimierungen der Handelskammer Bozen**

Das Abfallregister (Vidimierung)

- Alte Abfallregister, die aus der Zeit vor 2006 stammen und damals vom Registeramt vidimiert wurden, können weitrehin verwendet werden, auch wenn durch die neue Regelung die Zuständigkeit für die Vidimierung der Handelskammer übertragen worden ist.

Abfallregister (Eintragungen)

Die Eintragungen müssen erfolgen :

- a) Der Verwerter und Entsorger, innerhalb 24 Stunden (nicht wie staatliche Bestimmung 48 Stunden) ab Erhalt der Abfälle;



- b) Beförderer, innerhalb von 7 Tagen (staatliche Bestimmung 10 Arbeitstage) ab Beförderung der Abfälle;



- c) Vermittler und Händler, innerhalb von 7 Tagen (staatliche Bestimmung 10 Arbeitstage) ab Beförderung der Abfälle;



- d) vom Erzeuger von gefährlichen Abfällen, innerhalb von 7 Tagen (staatliche Bestimmung 10 Arbeitstage) ab Erzeugung/Besitz bzw. Abtransport der Abfälle.



Das Abfallregister (Erzeuger/Besitzer)

- Für die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen gilt:

Das Register ist nur für die gefährlichen Abfälle zu führen,

die nicht gefährlichen Abfälle müssen nicht eingetragen werden

Abfallregister (Aufbewahrung)

- Das Abfallregister muss mindestens für 5 Jahre aufbewahrt werden
- Abfallregister von Mülldeponien müssen unbegrenzt aufbewahrt werden



Die jährliche Abfallerklärung



Die jährliche Abfallerklärung (Art.18)

Die jährliche Abfallerklärung muss eingereicht werden von:

- **alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen,**
- alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern,
- Händler und Vermittler von Abfällen, mit oder ohne Besitz der Abfälle,
- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Abfälle erzeugen.



Die jährliche Abfallerklärung (Art.18)

- Die Abfallerklärung muss bei der Handelskammer eingereicht werden (Gesetz vom 25. Jänner 1994, Nr. 70)
- Einreichtermin ist der 30. April
(z. Bsp. Abfälle erzeugt 2008 einreichen 2009)



Aufbewahrung Dokumente

- Das Register
- Die jährliche Abfallerklärung

müssen mindestens für 5 Jahre
aufbewahrt werden



Genehmigung der Projekt für Anlagen zur
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
L.G. 26.5.2006 Nr.4 **Art. 23**

- Alle Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen werden von der Landesagentur nach Anhören der Gemeinde genehmigt.
- Gegen die Genehmigung der Landesagentur kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Maßnahme Beschwerde eingereicht werden.



Abnahme und Ermächtigung der Anlagen für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen L.G. 26.5.2006 Nr.4 **Art. 24**

- Vor Inbetriebnahme der Anlage reicht der Betreiber bei der Landesagentur einen Antrag auf Bauabnahme und auf Ermächtigung der Anlage ein.
- Innerhalb von 90 Tagen ab Einreichen des Ansuchens überprüft die Landesagentur die Funktionsfähigkeit der Anlage und erteilt die entsprechende Ermächtigung.
- Die Ermächtigung muss alle fünf Jahre erneuert werden.
- Die Änderung der Ermächtigung, muss bei der Landesagentur eingereicht werden, die sich innerhalb von 60 Tagen ausspricht.



Für die Ermächtigung **notwendige Dokumentation**

1. Antragsformular (mit Stempelmarke)
2. Technischer Bericht der Biogasanlage und Pläne;
3. Art und Jahresmenge der zu verarbeitenden Abfälle;
4. Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) von denen die Gülle in der Anlage verarbeitet wird;
5. Verfügbare landwirtschaftliche Fläche (Ha/GVE) in Bezug auf die Ausbringung der Gülle (Verfügbarkeit muss aus Besitzbögen, Pachtverträgen, Bestätigung der Gemeinden oder Forstinspektorat ersichtlich sein);
6. Benutzungsgenehmigung der Biogasanlage seitens der Gemeinde;
7. Protokoll über die branschutstechnische Abnahme;
8. Finanzgarantie für die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung (Dekret des Landeshauptmanns vom 11. Juni 2007, Nr. 35). Höhe der Finanzgarantie 0,10 € pro Kilogramm der im Jahr verwerteten nicht gefährlichen Abfälle.



Achtung bei der Ermächtigung

- Es ist zu beachten, ob die zu behandelnden Abfälle tierischen Ursprungs unter den Bestimmungen der EU-Verordnung 1774/2002 fallen (zuständig hierfür ist der Landestierärztlicher Dienst).



Danke für die Aufmerksamkeit!!



Landesagentur für Umwelt
Agenzia provinciale per l'ambiente

